

Mietvertrag mit den in der Diskussion besprochenen Änderungen:

Gebührenseltberechnung durchgeführt
am, Gebühr €

.....
Unterschrift der(s) Bestandgeber(s)

BÜRGERKORPS - MIETVERTRAG

geschlossen am heutigen Tage zwischen der Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, als Vermieterin einerseits, und dem Bürgerkorps Riedau, vertreten durch Herrn Mag. Klaus Peter Waldenberger MBA MPA, 4752 Riedau, Pomedt 87, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Einleitung

- (1) Die Marktgemeinde Riedau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nr. 108 KG. Riedau;
- (2) Auf dem obigen Grundstück steht derzeit die Musikschule Riedau mit einigen Räumen für den Bauhof.
- (3) Folgende Räume sollen dem Bürgerkorps ab 1.6.2016 zur Verfügung stehen:
 - a) Mannschaftsraum mit ca. 32 m² und der kleine Abstellraum (künftig Waffenlager)
 - b) Derzeitiges Benützungsrecht von Vorraum, WC und Küche mit der Option auf Vermietung nachdem der Bauhof ausgesiedelt ist
 - c) Option auf Vermietung eines weiteren Raumes lt. Lageplan im derzeitig geplanten Ausmaß von ca. 20 m² (lt. beiliegendem Plan)

II. Mietobjekt

Die Marktgemeinde Riedau vermietet an den Bürgerkorps Riedau den laut beiliegenden Plan bekannten gegebenen Mannschaftsraum, bestehend aus der unter Punkt I Abs. 3 näher bezeichneten Räumlichkeit.

III. Mietbeginn und Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt ab 01.06.2016 und wird unbefristet abgeschlossen.

IV. Miethöhe

- a) Als Mietzins wird ein jährlicher Betrag von € 100,-- (in Worten einhundert) vereinbart. Dieser Mietzins, welcher auch die im Verhältnis der Benützung anfallenden Betriebskosten beinhaltet, ist wertgesichert. Als Wertsicherungsmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2000 (2000=100), verlaublich von der Statistik Austria. Basis der Berechnung ist die Indexzahl für den Monat Jänner 2016. Eine Neuberechnung des Mietzinses erfolgt, wenn sich die Indexzahl um mehr als 5 % verändert.
- b) Der Mietzins ist jeweils am 1. Juli eines Jahres für das laufende Mietjahr vom Mieter auf das Konto der Vermieterin bei der Allgemeinen Sparkasse, Konto Nr. AT18 2032 0133 0000 0729, spesen- und abzugsfrei zu überweisen.

V. Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, ungeachtet der obigen Bindung lt. Pkt. III mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn:

- a) der Bürgerkorps einen nachteiligen zweckentfremdenden Gebrauch vom Bestandsobjekt macht,
- b) über das Vermögen des Bürgerkorps ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt wird, oder ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und
- c) der Bürgerkorps Riedau aufgelöst wird.

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für aufgelöst zu erklären, wenn

- d) Die Räume für die Musikschule benötigt werden.

Der Mieter ist berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe eines Grundes zu kündigen.

VI. Grundbuch

Eine bürgerliche Sicherstellung dieses Vertrages wird weder begehrt noch gewährt.

VII. Rechtsnachfolge

Sämtliche durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Rechtsnachfolger nicht über.

VIII. Umbauten

Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin an den gemieteten Räumen Umbauten oder sonstige Adaptierungen vorzunehmen.

Die vom Mieter mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin am Mietobjekt vorgenommenen baulichen Aufwendungen und Adaptierungen gehen bei Auflösung des Mietverhältnisses entschädigungslos an die Vermieterin über, falls nicht vor Ausführung der Arbeiten schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses, sei es aus welchem Grund immer, ist der Mieter nicht berechtigt, für sonstige vorgenommene Investitionen eine Ablöse zu verlangen, falls nicht vor Vornahme der Investition schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

IX. Instandhaltung

Das Mietobjekt wurde vom Mieter in ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter in einem ordentlichen Zustand, der normalen Abnutzung

entsprechend, zurückzustellen. Die Erhaltung der Bausubstanz obliegt der Vermieterin auf ihre Kosten. Bei Beschädigung durch Dritte ist das Einvernehmen der Vertragsparteien über die Tragung der Kosten herzustellen.

X. Vertragskosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vermieter zu tragen.

XI. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XII. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Originalen errichtet, wovon jeder Vertragsteil je ein Original erhält.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung vom genehmigt und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Riedau, am

Riedau, am

Für die Marktgemeinde Riedau:
Der Bürgermeister:

Für den Bürgerkorps Riedau:

.....

.....
(Obmann)

.....
(Schriftführer)

.....
(Kassier)